

Statuten

Inhaltsverzeichnis

Seite

I.	Name, Sitz, Zweck und Ziel	3
II.	Mitgliedschaft und Zusammensetzung	3
III.	Aufnahme, Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
IV.	Organe	5
V.	Kommissionen	9
VI.	Landesteilverbände	9
VII.	Schiessvorschriften und Besonderes	9
VIII.	Finanzielles	10
IX.	Schlussbestimmungen	11
	Unterschriften, Genehmigung durch SSV	12

Glossar

BSSV	Berner Schiesssportverband
BKSV	Bernisch-Kantonaler Sportschützen-Verband (ehemals)
DV	Delegiertenversammlung
GL	Geschäftsleitung
GPK	Geschäftsprüfungskommission
ISSF	International Shooting Sport Federation (ehemals UIT)
KSVB	Kantonalschützenverband Bern (ehemals)
LTV	Landesteilverband
PK	Präsidentenkonferenz
SSSV	Schweizerischer Sportschützen-Verband (ehemals)
SSV	Schweizer Schiesssportverband
USS	Unfallversicherung der schweizerischen Schützenvereine
UV	Unterverband
ZGB	Zivilgesetzbuch

Präambel

Der Verband entsteht aus dem Zusammenschluss

des Kantonalschützenverbandes Bern (KSVB) gegründet 1833

dem Bernisch-Kantonalen Sportschützen-Verband (BKSV) gegründet 1921

Vorbemerkung

Im Interesse der besseren Verständlichkeit werden in diesen Statuten die herkömmlichen Formulierungen verwendet. Unter den Begriffen Schützen, Präsident, Funktionär, etc. werden sowohl Männer als auch Frauen verstanden.

Für die Auslegung der Statuten ist der deutsche Text massgebend.

Statuten

I. Name, Sitz, Zweck und Ziel

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen „Berner Schiesssportverband“ (nachfolgend BSSV genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

Art. 2

Zweck

Der BSSV ist ein Sportverband. Er bezweckt die Vereinigung des Schiesswesens des Kantons Bern. Er fördert den Breitensport, das leistungssportliche und das ausserdienstliche Schiessen.

Art. 3

Ziel

Das Ziel wird erreicht durch:

- Nachwuchsförderung und- ausbildung
- die Förderung und Durchführung des sportlichen und leistungssportlichen Schiessens in Vereinen und Verbänden
- Förderung von Kursen für Sportschiessen im Rahmen von Jugend + Sport
- die Durchführung der ausserdienstlichen Schiessübungen und Jungschützenkurse
- die Ausbildung von Funktionären
- Öffentlichkeitsarbeit

II. Mitgliedschaft und Zusammensetzung

Art. 4

Organisation

Der BSSV ist Mitglied des Schweizer Schiesssportverbandes, des Kranzkartenkonkordates der Schweizerischen Schützenverbände sowie des Kranzkartenvereins der Unterverbände des ehemaligen SSSV.

Er kann sich anderen kantonalen oder nationalen Organisationen mit verwandter Zielsetzung anschliessen.

Art. 5

Versicherung

Der BSSV und die angeschlossenen Vereine mit ihren Mitgliedern sind Genossenschafter der USS Versicherung.

Art. 6

Mitglieder

Mitglieder des BSSV sind

- a) Die Landesteilverbände
- b) Die Schiessvereine
- c) Die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

III. Aufnahme, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 7

Aufnahme

Die Aufnahme von Schiessvereinen erfolgt durch die LTV. Sie werden gleichzeitig Mitglied des BSSV. Die Aufnahme von übrigen Mitgliedern erfolgt auf Antrag der Geschäftsleitung durch die Delegiertenversammlung.

Art. 8

Rechte und Pflichten

Die Mitglieder gemäss Art. 6, Buchstabe a + b haben Stimm-, Wahl- und Antragsrecht an der Delegiertenversammlung. Sie sind in Organisation und Verwaltung selbständig.

Sie verpflichten sich, Statuten, Vorschriften und Reglemente von ISSF (International Shooting Sport Federation), SSV und BSSV einzuhalten.

Art. 9

Ausschluss

Schiessvereine, welche den Statuten und Reglementen des SSV oder des BSSV trotz zweimaliger Mahnung zuwiderhandeln, sowie solche, welche die Verbandsabgaben nicht bezahlen, können auf Antrag der GL von der DV aus dem BSSV ausgeschlossen werden.

Die Mitgliedschaft endet auch mit dem Austritt oder mit dem Ausschluss aus dem LTV.

Art. 10

Austritt

Austritte von Schiessvereinen sind dem Vorstand des LTV jeweils bis zum 30. November (Poststempel) schriftlich zu melden. Bei einer späteren Meldung sind die statutarischen beschlossenen Verpflichtungen zu erfüllen und die Beiträge für das nächste Jahr zu bezahlen.

Austretende Schiessvereine verlieren bei ihrem Austritt jeden Anspruch auf das Vermögen des BSSV.

Art. 11

Statuten Landesteilverbände, Schiessvereine

Die Statuten der Schiessvereine unterliegen der Genehmigung durch den LT Vorstand und wenn erforderlich, der Genehmigung durch die Militärbehörde des Kantons Bern. Die Statuten der LTV unterliegen der Genehmigung durch die GL BSSV.

Art. 12

Mitgliederverzeichnis

Die Schiessvereine führen eine namentliche Liste der lizenzierten und der übrigen Vereinsmitglieder aller Kategorien analog der Verbands- und Vereinsadministration (VVA) des SSV.

Diese sind Grundlage für:

- die Abgaben
- das Verbandsorgan
- den Versicherungsschutz
- das Lizenzwesen

Art. 13

Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um das Schiesswesen im Allgemeinen oder um den BSSV im Besonderen verdient gemacht haben, können von der DV auf Antrag der GL zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Eine besondere Ehrung kann verdienten Präsidenten des BSSV durch Ernennung zum Ehrenpräsidenten zuteil werden.

IV. Organe

Art. 14

Organe

Die Organe des BSSV sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) die Geschäftsleitung
- c) die Präsidentenkonferenz
- d) die Abteilungen
- e) die Geschäftsprüfungskommission

a) Delegiertenversammlung

Art. 15

Aufgaben und Zusammensetzung

Die DV ist das oberste Organ des BSSV. Sie bestimmt die Grundlagen der Verbandspolitik.

Sie setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten der Schiessvereine
- b) den Delegierten der LTV
- c) den Mitgliedern der GL
- d) den Mitgliedern der GPK
- e) den Ehrenpräsidenten
- f) den Ehrenmitgliedern

Art. 16

Vertretungsrechte

Die Mitglieder der GL und der GPK sind stimmberechtigt. Die LTV haben einen Grundvertretungsanspruch von fünf stimmberechtigten Delegierten. Jeder Schiessverein hat Anrecht auf zwei stimmberechtigte Delegierte.

Art. 17

Einberufung

Die ordentliche DV findet in der Regel in den ersten vier Monaten des Jahres statt.

Die GL kann bei Bedarf ausserordentliche Delegiertenversammlungen einberufen.

Die Einberufung einer ausserordentlichen DV unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte kann gemäss gesetzlicher Regelung verlangt werden. Die GL hat einem entsprechenden Antrag innerhalb von zwei Monaten Folge zu leisten.

Für die ausserordentliche DV gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche DV.

Art. 18

Einladung

Die Einladung mit Traktandenliste, Anträgen der Mitglieder und der GL ist spätestens vier Wochen vor der DV allen Mitgliedern gemäss Art. 6 zuzustellen.

Art. 19

Leitung der DV

Die DV wird vom Präsidenten des BSSV oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied der GL geleitet. Das Protokoll wird vom Protokollführer geführt und im nächsten Jahresbericht veröffentlicht.

Art. 20

Kompetenzen/Anträge

In die Kompetenz der DV fallen alle ihr nach Gesetz und Statuten vorbehaltenen Geschäfte wie:

1. Genehmigung der DV-Protokolle, Jahresberichte, Jahresrechnung und Budget
2. Festsetzung der Verbandsabgaben und Gebühren für das kommende Jahr
3. Wahl der Mitglieder der GL, des Präsidenten und des Abteilungsleiters Finanzen
4. Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
5. Überwachung der GL und der anderen Organe sowie deren Aberufung beim Vorliegen wichtiger Gründe
6. Ernennung von Ehrenpräsidenten
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Beschlussfassung über die Vergabe von kantonalen Schützenfesten
9. Beschlussfassung über die Schaffung und Aufhebung von Fonds
10. Behandlung von Anträgen der GL und der LTV
11. Erledigung von Rekursen gegen Beschlüsse der GL
12. Revision der Statuten
13. Fusion oder Auflösung des Verbandes

Die DV kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die traktandiert sind. Anträge zuhanden der ordentlichen DV müssen bis spätestens 30. November des Vorjahres (Poststempel) der GL eingereicht werden. Die GL hat zu allen Geschäften das Antragsrecht.

Art. 21

*Beschlussfähigkeit,
Abstimmung*

Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung beschliesst. Es entscheidet das einfache Mehr. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Ausgenommen bleiben die Art. 53 - 55 dieser Statuten. Der Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

Art. 22

Wahlen

Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Wahl beschliesst. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten und allenfalls weiteren Wahlgängen das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei geheimer Wahl werden leere und ungültige Wahlzettel nicht berücksichtigt. Ungültig sind Wahlzettel, die ehrverletzende Äusserungen enthalten und Stimmen, die unklar oder auf eine nicht wählbare Person lauten.

Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Wenn diese unentschieden ausgeht, entscheidet das Los.

b) die Geschäftsleitung

Zusammensetzung

Art. 23

Der GL gehören an:

- Präsident
- Abteilungsleiter
- Präsident Technische Kommission
- Stabsstellen

Die GL ist das oberste Vollzugs- und Verwaltungsorgan des BSSV. Sie vertritt den BSSV nach aussen. Sie besteht aus mindestens sieben höchstens jedoch dreizehn Mitgliedern.

Sie werden von der DV für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest einer Amtsperiode. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Jahres aus oder kann eine Vakanz an der DV nicht besetzt werden, kann diese durch die GL auf dem Berufungsweg ergänzt werden. Solche Berufungen müssen an der nächsten DV zur ordentlichen Wahl gestellt werden.

Art. 24

Konstituierung

Der Präsident und der Abteilungsleiter Finanzen werden durch die Delegiertenversammlung aus den Mitgliedern der GL gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die GL selbst.

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt mit dem zuständigen Abteilungsleiter oder dessen Stellvertreter für den BSSV die rechtsverbindliche Unterschrift. Im Verkehr mit Post- oder Bankkonten kann die GL Einzelunterschrift erteilen. Details sind in der Geschäftsordnung geregelt.

Art. 25

Kompetenzen

Die GL bereitet die DV vor und vollzieht deren Beschlüsse. In ihre Kompetenz fallen alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen sind. Dazu gehört insbesondere der Abschluss von Verträgen sowie die Genehmigung der Grundbestimmungen und Reglemente aller kantonal durchgeführten Schiessanlässe.

Zur Lösung spezieller Aufgaben können die GL oder die Abteilungen Arbeitsgruppen nach Massgabe der Bedürfnisse bestellen. Ihre Mitglieder müssen nicht der GL oder einer Abteilung angehören. Zur Bildung von Arbeitsgruppen durch die Abteilungen ist die Zustimmung der GL erforderlich. Die Abteilungsleiter orientieren die GL über die Tätigkeiten ihrer Arbeitsgruppen.

Art. 26

Einberufung

Die GL wird durch den Präsidenten einberufen. Ein Drittel der GL-Mitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen. Die GL ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig. Bei Wahlen und Abstimmungen stimmt der Vorsitzende mit, bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

c) Die Präsidentenkonferenz

Art. 27

Zusammensetzung

Die PK setzt sich zusammen aus der GL und den Präsidenten der LTV. Die Präsidenten der LTV können sich vertreten lassen. Alle Mitglieder der PK haben Stimm- und Antragsrecht.

Die PK wird vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten und bei de-

ren Verhinderung von einem anderen GL-Mitglied geleitet.

Art. 28

Kompetenzen

- Genehmigung der Geschäftsordnung, der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung und der Pflichtenhefte für die Abteilungen und Kommissionen
- Wahl der Ressortleiter auf Antrag der Geschäftsleitung
- Vorschlagen von Kandidaten für Gremien und Organe
- Übertragung von bestimmten Aufgaben zur Behandlung und Erledigung an Abteilungen und LTV
- Genehmigung des Spesenreglements
- Wahl der Kommissionsmitglieder gemäss Art. 34

Art. 29

Einberufung / Abstimmungen

Die PK findet in der Regel viermal jährlich statt und wird durch den Präsidenten einberufen. Auf Antrag von einem Drittel der Landesteilpräsidenten ist ebenfalls eine PK einzuberufen.

Zu den Verhandlungen der PK können im Bedarfsfall weitere Personen eingeladen werden. Sie haben bei den Verhandlungen beratende Stimme.

Die PK ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder der PK anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse und nehmen die Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder vor.

d) Abteilungen

Art. 30

Kompetenzen

Die Abteilungen erfüllen die ihnen gemäss Pflichtenheft zugewiesenen Aufgaben. Sie vollziehen die Beschlüsse der GL und der PK und bereiten in ihrem Bereich die Geschäfte zuhanden der GL vor.

e) Geschäftsprüfungskommission

Art. 31

Zusammensetzung

Die GPK besteht aus fünf Mitgliedern. Wahlvoraussetzung ist die zur Erfüllung der Aufgabe nötige Qualifikation.

Die Mitglieder sollen keinem Schiessverein angehören, der durch ein Mitglied in der GL des BSSV vertreten ist.

Die GPK-Mitglieder werden von der DV auf eine Amtsdauer von fünf Jahren gewählt. Es scheidet jährlich das amtsälteste Mitglied aus. Eine Wiederwahl für die unmittelbar anschliessende Wahlperiode ist ausgeschlossen.

Art. 32

Konstituierung

Die GPK konstituiert sich selbst.

Art. 33

Auftrag

Die GPK prüft die Geschäftsführung und das Rechnungswesen des BSSV und seiner Organe auf formelle und materielle Richtigkeit. Sie erhält dafür Einblick in alle Unterlagen.

Über das Ergebnis ihrer Prüfung erstattet sie schriftlich Bericht zuhanden der GL und der DV. Die GPK hat gegenüber der GL und DV das Antragsrecht.

V. Kommissionen

Art. 34

Folgende ständigen Kommissionen werden gebildet:

- Finanzkommission
- Technische Kommissionen

Die PK kann bei Bedarf weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

Die Mitglieder der Kommissionen werden durch die PK gewählt. Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

Die PK des BSSV erlässt die entsprechenden Reglemente und Weisungen.

VI. Landesteilverbände

Art. 35

Aufgaben

Die LTV sind Unterverbände des BSSV. Sie haben die Aufgabe, die Bestrebungen des BSSV in ihren Gebieten nach Kräften zu fördern, die Schiessvereine zu führen und das sportliche Schiesswesen auf gesunder Grundlage zu erhalten.

Die LTV verfügen über eigene Statuten. Diese dürfen keine Bestimmungen enthalten, die denjenigen des SSV oder des BSSV widersprechen.

VII. Schiessvorschriften und Besonderes

Art. 36

Sportliches Schiessen

Der gesamte Schiessbetrieb mit Einschluss der Ausbildung sowie von Jugend + Sport wird durch die Reglemente, Vorschriften, Ausführungsbestimmungen und Beschlüsse der Organe von SSV und BSSV geregelt. Diese Normen sind für alle Schiessaktivitäten der Mitglieder verbindlich.

Art. 37

Leistungssportliches Schiessen

Das leistungssportliche Schiessen umfasst:

- das kantonale und nationale Schiessen nach den Vorschriften der ISSF, des SSV und des BSSV
- die leistungssportliche Nachwuchsausbildung

Art. 38

Breitensport

Der BSSV fördert den Breitensport.

Art. 39

Ausserdienstliches Schiessen und Jungschützenwesen

Für die Bundesübungen und das Jungschützenwesen gelten die besonderen Vorschriften des Bundes und die vom Bund mit dem SSV abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen.

Art. 40

Kantonalschützenfeste

Der BSSV veranstaltet kantonale Schützenfeste. Die DV kann deren Durchführung seinen Mitgliedern oder einer entsprechenden Organisation übertragen.

Die kantonalen Schützenfeste finden in der Regel alle fünf bis acht Jahre statt. Die Grundbestimmungen werden durch die TK erstellt und durch die GL genehmigt.

Im Jahre eines Kantonalen Schützenfestes kann auf die entsprechenden Distanzen kein weiteres Schützenfest gemäss RSpS durchgeführt werden.

Art 41

Kantonalfähnrich

Der Kantonalfähnrich wird durch die GL gewählt. Seine Amtsdauer entspricht derjenigen der GL. Die GL ist für einen sachgemässen Aufbewahrungsort der Kantonalfahne besorgt und entscheidet über deren Einsatz.

Art. 42

Versicherungen

Alle Vereine des BSSV und ihre Mitglieder sind bei der USS gegen die Folgen von Unfall- und Haftpflichtschäden gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu versichern. Ergänzende Versicherungen können ebenfalls über die USS abgewickelt werden. Für die Bundesübungen gelten die Bestimmungen der eidg. Militärversicherung.

VIII. Finanzielles

Art. 43

Mittel

Der BSSV finanziert seine Aufwendungen durch:

- die Abgaben seiner Vereine
- das Verbandsvermögen inkl. Spezialfonds
- die Erträge des Verbandsvermögens
- allfällige Beiträge des Bundes, des Kantons und des SSV
- die Gebühren und Abgaben von Schiessanlässen
- die Beiträge von verbandsfremden Schützen am Kantonalen Schützenfest
- allfällige Zuwendungen aus dem Überschuss der Prämienverwaltung und des Kranzkartenvereines der UV des ehemaligen SSSV
- Schenkungen und Legate
- anderweitige Einnahmen
- Sponsoring und Gönnerbeiträge
- Verbandseigentum (Inventar)

Art. 44

Abgaben

Die Verbandsabgaben werden von der DV jährlich festgelegt.

Sie bestehen aus folgenden Beiträgen:

- a) einem Einheitsbetrag pro Schiessverein
- b) einem variablen Betrag pro lizenziertes Mitglied
- c) einem variablen Beitrag pro versichertes Vereinsmitglied
- d) einem Beitrag für die Teilnahme an gebührenpflichtigen Anlässen.

Grundlage zur Erfassung der lizenzierten Mitglieder je Verein bildet die Verbands- und Vereinsadministration (VVA) des SSV.

Die Summe der Beiträge gemäss a) bis c) bilden die Verbandsabgaben an den BSSV.

Die Beiträge des BSSV sind gemäss Rechnungsstellung durch die Vereine der Kantonalkasse abzuliefern. Die Zahlungstermine richten sich nach den Weisungen des BSSV.

	Art. 45	
<i>Rechnungsjahr</i>		Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
	Art. 46	
<i>Vermögensanlage, Haftung</i>		Bei der Anlage des Vermögens gilt das Anlagereglement. Für die Verbindlichkeiten des BSSV haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des BSSV und seiner Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Personen, welche für den BSSV handeln, bleibt Art. 55. Abs. 3 ZGB, vorbehalten. Eine Nachschusspflicht ist ausdrücklich ausgeschlossen.
	Art. 47	
<i>Fonds</i>		Der BSSV kann Spezialfonds einrichten, über die jährlich Rechenschaft im Rahmen der Jahresrechnung abzulegen ist.
	Art. 48	
<i>Kranzkarten und Prämienverwaltung</i>		Der BSSV führt eine Kranzkarten- und Prämienverwaltung. Die GL erlässt ein Reglement über deren Organisation und Führung. Schiessvereine, Mitglieder und Festorganisationen des BSSV dürfen nur Kranzkarten des BSSV oder des Kranzkartenvereins der UV des ehemaligen SSSV abgeben.
	Art. 49	
<i>Ausgabenkompetenz</i>		Die GL verfügt über die mit dem Budget zugewiesenen Mittel. Den Abteilungen können eigene Ausgabenkompetenzen zugewiesen werden. Für unvorhergesehene Ausgaben im Rahmen der statutarischen Zwecke steht der GL jährlich ein Betrag von Fr. 20'000.- zur Verfügung.
	Art. 50	
<i>Entschädigungen</i>		Die Entschädigungen der GL, der PK, der Funktionäre, der Mitglieder GPK und der Ressortleiter sowie der Mitglieder von Kommissionen und Arbeitsgruppen werden in einem von der PK erlassenen Spesenreglement geregelt.

IX. Schlussbestimmungen

	Art. 51	
<i>Uebernahme von Rechten und Pflichten</i>		Der neu konstituierte BSSV übernimmt Vermögen, Rechte und Pflichten des KSVB und des BKSJ gemäss der beschlossenen Zusammenschlussvereinbarung vom 7. Oktober 2005.
	Art. 52	
<i>Ehrenmitglieder</i>		Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder sowie Träger der Dankeswappenscheibe des KSVB und des BKSJ behalten ihren Ehrenstatus im BSSV.
	Art. 53	
<i>Statutenrevision</i>		Zur Revision der Statuten bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der an der DV anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 54

Fusionen

Fusionen mit anderen Verbänden oder Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der an der DV anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 55

Auflösung

Für die Auflösung des Verbandes bedarf es einer Vierfünftel Mehrheit der an der DV anwesenden Stimmberechtigten.
Das vorhandene Vermögen inkl. Fonds ist in diesem Falle dem bernischen Regierungsrat zuhanden eines Nachfolgeverbandes zu übergeben.

Sollte sich während der Dauer von zehn Jahren kein Nachfolgeverband bilden, so geht das Vermögen mit Einschluss der Fonds in das Eigentum des SSV zu Gunsten des Schweizerischen Schützenmuseums über.

Die Statuten wurden teilrevidiert und von der ordentlichen Delegiertenversammlung des BSSV vom 1. April 2017 in Kappelen genehmigt; die Änderungen treten sofort in Kraft.

Kappelen, 1. April 2017

Für den Berner Schiesssportverband

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. Werner Salzmann

sig. Sabine Bracher

Genehmigungsvermerk

Luzern, 11. April 2017

Für den Schweizer Schiesssportverband

Die Präsidentin:

Der Geschäftsführer:

sig. Dora Andres

sig. Beat Hunziker